

RS UVS Kärnten 2004/12/06 KUVS-2075/5/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2004

Rechtssatz

Kann der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer nicht mehr angeben, wer den Pkw zum Tatzeitpunkt gelenkt hat, weil das Fahrzeug von ihm und seiner Gattin im Wechsel gefahren wurde bzw von ihm keine Aufzeichnungen geführt wurden, so bringt er mit dieser Erklärung unmissverständlich zum Ausdruck, dass er die gesetzlich auferlegte Verpflichtung des § 103 Abs 2 KFG nicht erfüllen kann.

Ausländische Kraftfahrzeuglenker müssen, wenn sie das österreichische Hoheitsgebiet befahren, die Bestimmungen des KFG kennen, da diese auch für sie Geltung erlangen.

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 11.3.2005, Zahl: B 200/05-4, womit die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des KUVS vom 6.12.2004, Zahl: KUVS-2075/5/2004, abgelehnt wird.

Schlagworte

Fahrerwechsel, Fahrerwechsel und Lenkerauskunft, mangelnde Aufzeichnungen, Verpflichtungen ausländischer Kraftfahrzeuglenker, ausländische Kraftfahrzeuglenker, Lenker, Lenkeraufzeichnungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at